



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 380/21

vom

9. März 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. März 2022 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 7. Juni 2021 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die ausländerrechtlichen Folgen einer Verurteilung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich – wie auch vorliegend – keine bestimmenden Strafmilderungsgründe (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Januar 2022 – 1 StR 482/21 mwN).

Raum

Bellay

Hohoff

Lepow

Pernice

Vorinstanz:

Landgericht Stuttgart, 07.06.2021 - 18 KLS 213 Js 97382/20